

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79, 76534 Baden-Baden
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Baden-Baden
Fachbereich Bildung und Soziales
Gewerbepark Cité 1
76530 Baden-Baden
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79, 76534 Baden-Baden
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **04.08.2025** werden für das Leistungsangebot

Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

BJW 1:4 **89,87 €/ pro BT**

BJW 1:6 **71,90 €/ pro BT**

BJW 1:8 **62,91 €/ pro BT**

Investitionsbetrag: **16,41 €/ pro BT**

Investitionsbetrag Yburgstraße 79: **20,50 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: UMA **2.199,45 €/
Maßnahmenpauschale**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.09.2025

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.08.2026**

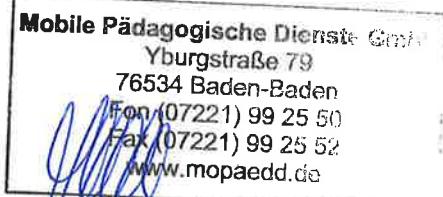
Für die Leistungsträger



örtlicher Träger der Jugendhilfe

Stadt Baden-Baden

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

